

September 2009

Unfallversicherungsschutz

Nach § 38 GSO ist die Schule verpflichtet, die Schüler während des Unterrichts und bei sonstigen Schulveranstaltungen (z.B. Wandertag, Schulsportfest etc.) sowie angemessene Zeit vor Beginn und nach Beendigung des Unterrichts angemessen zu beaufsichtigen. Auch in Freistunden (z.B. wenn ein Schüler der Unter- oder Mittelstufe aus dem Religionsunterricht ausgetreten ist und kein Ethikunterricht erteilt werden kann) und in Zwischenstunden (wenn wegen Erkrankung oder Abwesenheit einer Lehrkraft der Unterricht ausfallen muss) sind die Schüler zu beaufsichtigen.

Der Umfang der Aufsichtspflicht richtet sich nach der *charakterlichen Reife der zu beaufsichtigenden Schülerinnen und Schüler* (§ 38 GSO). Ausdrücklich wird in der Schulordnung auch festgelegt, dass den Schülerinnen und Schülern gestattet werden kann, das Unterrichtsgebäude zu verlassen. Die Schulleitung des MTG hat in Abstimmung mit dem Schulforum die im Elternbrief dargelegten Grundsätze festgelegt.

Das MTG stellt den Schülern während der Wartezeiten (etwa bis zur Abfahrt des Zuges oder Autobusses zur Heimfahrt und in der Mittagspause) Räume im 1. Stock zur Verfügung (Saal 15 und 16), die von 13 bis 14 Uhr durch Lehrkräfte und von 14 bis 17 Uhr von den Schulsekretärinnen bzw. vom Hausmeister durch kurze Kontrollbesuche beaufsichtigt werden. Saal 16 ist dabei als Stillarbeitsraum gedacht. Es ist Sache der Erziehungsberechtigten, ob Ihre Töchter/Söhne von diesem Angebot der Schule Gebrauch machen wollen. Zu Ihrer Information bezüglich des allgemeinen Unfallversicherungsschutzes, den jeder Schüler unentgeltlich genießt, gebe ich Ihnen von einem Ministerialerlass vom 7. März 1972 Kenntnis; dort heißt es:

"Der Umfang des Unfallversicherungsschutzes aus § 539 Abs. 1 Nr. 14 RVO erstreckt sich auf den gesamten Aufenthalt in der Schuleinrichtung während des Unterrichts, der Pausen zwischen den Lehrstunden und der Wege innerhalb des Schulhauses sowie auf die Teilnahme an Schulveranstaltungen. Voraussetzung für die Entschädigungspflicht ist stets, dass sich der Unfall bei einer mit dem Schulbesuch in einem inneren ursächlichen Zusammenhang stehenden Tätigkeit ereignet hat. Damit ist der Versicherungsschutz in der Regel auf solche Bereiche begrenzt, die der unmittelbaren Schulaufsicht unterliegen.

Begibt sich ein Schüler während des Unterrichts oder der Pausen außerhalb des Schulgebäudes und damit aus der Reichweite der Schulaufsicht, entfällt im Allgemeinen der Unfallversicherungsschutz, da die freie Gestaltung etwa der Pause der privaten Lebenssphäre zuzurechnen ist. Eine Ausnahme ist dann gerechtfertigt, wenn besondere schulbezogene Umstände auf die Wahl des Aufenthaltsorts während der Pause und die Pausenbeschäftigung des Schülers eingewirkt haben. Wann derartige, die Annahme eines Arbeitsunfalls stützende Gründe gegeben sind, hängt von der Beurteilung des Einzelfalls ab. So kann z.B. der Gesichtspunkt, dass die Pause benutzt wurde, um die körperlichen und geistigen Kräfte für die unmittelbare Fortsetzung des Unterrichts aufzufrischen, ebenso eine Rolle spielen wie die baulichen und räumlichen Gegebenheiten im Bereich des Schulareals. Zwar ist nicht schon allein die Tatsache, dass älteren Schülern im Rahmen lebensnaher Gestaltung der Aufsicht das Verlassen des Schulbereichs während der Pausen in gewissem Umfang gestattet wird, von rechtserheblicher Bedeutung, doch halten wir unter den in den zitierten Erlassen vom 6. Sept. 78 und 8. Okt. 69 für das Verlassen des Schulgebäudes festgelegten Voraussetzungen Versicherungsschutz für gegeben.

Es muss dabei allerdings sichergestellt sein, dass sich die Schüler in der Nähe der Schule aufhalten und sich ihr Verhalten in einem normalen schulordnungskonformen Rahmen abspielt. Überwiegend eigenwirtschaftlichen Zwecken dienende Verrichtungen (z.B. Einkauf von Gegenständen des privaten Bedarfs) werden von der Versicherung nicht erfasst:

Die Frage des Versicherungsschutzes während etwaiger Freistunden ist nach ähnlichen Prinzipien zu beurteilen. Die Überbrückung der zwangsweise angefallenen Wartezeit bis zum Unterrichtsbeginn ist nicht schlechthin unfallversichert, vielmehr darf die Tätigkeit des Schülers, um den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung nicht untragbar auszuweiten, den Rahmen eines adäquaten Überbrückungsverhaltens nicht überschreiten. Auch in diesem Zusammenhang wird wesentlich auf die Umstände des Einzelfalls abzustellen sein, wobei neben Dauer und Art der Tätigkeit vor allem zu berücksichtigen ist, inwieweit in der Schule geeignete Aufenthaltsräume und Möglichkeiten zur Verfügung stehen und den Schülern das Verbleiben im Schulbereich auch für längere Zeit zuzumuten ist. Eine zweckentsprechende Ausnutzung der Wartezeit ist jedenfalls dann zu verneinen, wenn Schüler ausgedehnte Spaziergänge oder -fahrten unternehmen oder sich sonst in einer Weise eigenwirtschaftlich betätigen, dass bei der Bewertung der Unfallursachen die für einen Zusammenhang mit dem Schulbesuch sprechenden Umstände in den Hintergrund treten."

Der Versicherungsschutz der gesetzlichen Unfallversicherung erstreckt sich also ausschließlich auf die Teilnahme am Unterricht, an schulischen Veranstaltungen sowie auf den Weg dorthin bzw. zurück. Unfälle im "Freizeitbereich" der Schüler sind nicht einbezogen.

Unfälle im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung sind unverzüglich dem Sekretariat zu melden. Der behandelnde Arzt, Zahnarzt oder die zuständige Stelle des Krankenhauses ist darauf hinzuweisen, dass es sich um einen Unfall in der Schule oder auf dem Schulweg gehandelt hat. Die Kosten der Behandlung sind dann in der Regel direkt mit dem Träger der gesetzlichen Unfallversicherung abzurechnen.

Bitte keine Privatrechnung annehmen: Ärzte, Zahnärzte und Krankenhäuser sind vertraglich verpflichtet, die Kosten der Behandlung mit dem Unfallversicherungsträger abzurechnen. Mehrkosten aus Privatrechnungen werden vom Unfallversicherungsträger nicht übernommen.

Zur Sicherheit der Schüler im Sport ist die Anschaffung von festen Turnschuhen (keine dunklen Sohlen!) verpflichtend. Den Mädchen wird zusätzlich der Kauf leichterer Gymnastikschuhe empfohlen.